Zweite Ordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Universität Koblenz-Landau im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2 (Corona)-Pandemie Vom 20.04.2021

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 und des § 76 Abs. 2 Nr.6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBI. S. 461), zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBI. S. 719), BS 223-41, hat der Senat der Universität Koblenz-Landau am 20.04.2021 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung beschlossen.

Sie wird hiermit bekannt gemacht:

Artikel 1

Die Rahmenprüfungsordnung der Universität Koblenz-Landau im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2 (Corona)-Pandemie vom 07. Juli 2020 (Mitteilungsblatt 3/2020 der Universität Koblenz-Landau, S. 133 ff.), zuletzt geändert am 22. September 2020 (Mitteilungsblatt 4/2020 der Universität Koblenz-Landau, S. 3), wird wie folgt geändert:

1. Als § 2 Absatz 4 wird neu eingefügt:

"Fristen zur Teilnahmeverpflichtung an Prüfungen sowie zur Wiederholungspflicht von Prüfungen werden für die Dauer von digitalen Semestern im Sinne des § 1 Absatz 1 ausgesetzt."

2. § 5 wird wie folgt gefasst:

"Für Prüfungen, die als mündliche Prüfung, praktische Prüfung oder Klausur im Sommersemester 2020, Wintersemester 2020/2021, Sommersemester 2021 oder Wintersemester 2021/2022 im letzten oder vorletzten Versuch abgelegt und nicht bestanden wurden, wird insgesamt ein einmaliger zusätzlicher Wiederholungsversuch pro Modul entsprechend der jeweils gültigen Prüfungsordnung gewährt. Abschlussarbeiten gemäß § 26 Abs. 3 Nr. 2 HochSchG sind von dieser Regelung ausgenommen. Ein zusätzlicher Wiederholungsversuch für Prüfungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, ist ausgeschlossen."

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Mainz, den 20.04.2021